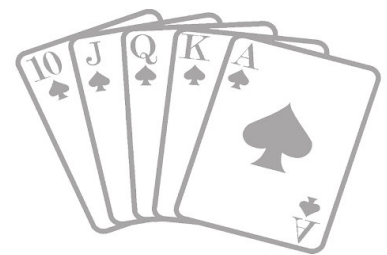


www.pokerclub-winsen.de

Beitrittsantrag zur Mitgliedschaft im Pokerclub "All In" Winsen (Luhe) e. V





Beitrittsantrag

Hiermit beantrage ich meinen Beitritt zum

Pokerclub "All In" Winsen (Luhe) e. V.

Ich erkenne die Satzung des Vereins an und bekenne mich zu den Grundsätzen des Vereins und verpflichte mich zur Zahlung des gültigen Mitgliedsbeitrag zu den in der aktuellen Beitragsordnung genannten Bedingungen.

Vorname, Nachname:			
Straße, Nr.:			
Geburtsdatum:		Telefon/Mobil:	
E-Mail:		Nickname:	
Datum:		Unterschrift:	

Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrages:

Der Pokerclub bietet die Möglichkeit des Lastschriftverfahren.
 Dazu wird folgende Einzugsermächtigung benötigt.

Einzugsermächtigung für Mitgliedsbeiträge:

Hiermit ermächtige ich den Pokerclub "All In" Winsen (Luhe) e. V. widerruflich, die Mitgliedsbeiträge, gemäß der geltenden Beitragsordnung monatlich im Voraus sowie einmal EUR 30,00 als Aufnahmegebühr von folgendem Bankkonto einzuziehen.

Kontoinhaber		BIC:	
IBAN:			

Der Pokerclub "All In" Winsen (Luhe) e.V. ist berechtigt, bei nicht eingelösten Lastschriften Bankspesen und -handlich in Höhe von Euro 10,00 dem Mitglied in Rechnung zu stellen und diesen Beitrag mit dem nächsten Lastschrifteinzug einzuziehen.

Abbuchungszyklus: (bitte zutreffendes ankreuzen)

monatlich (10,00 €) ☐
 vierteljährlich (30,00€) ☐
 halbjährlich (60,00€) ☐
 jährlich (120,00€) ☐
 Überweisung ☐

Ort, Datum: _____

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____
Mitgliedsantrag

Unterschrift: _____
Mitgliedsantrag angenommen Vorstand:
(Der Beitrittsantrag gilt nur mit Unterschrift oder 3 Monate nach Einreichung ohne Ablehnung als angenommen)

Unsere Hausregeln für clubinterne und öffentliche Turniere

Grundsätzlich gilt:

Für die Durchführung der Turniere gilt das aktuelle, offizielle Regelwerk der TDA (Tournament Directors Association)

Die folgenden Hausregeln stellen nur Ergänzungen dar.

Jeder Teilnehmer muss das 18. Lebensjahr vollendet haben, um am Ranglistenturnier teilnehmen zu können und spielt auf eigene Gefahr. Dies muss auf Anfrage durch die Turnierleitung nachgewiesen werden können.

Für clubinterne Ranglistenturniere gilt:

Es werden zu den Ranglistenturnieren ausschließlich Ranglistenpunkte ausgeschüttet.

Die Platzverteilung der Spieler erfolgt zufällig, z. B. mit Hilfe eines Computerprogramms. Eine Anpassung der Plätze aufgrund von Mitläufern durch die Turnierleitung bleibt vorbehalten (s. u. „Für später hinzukommende Mitspieler...“).

Das Ranglisten-Turnier wird im Multitable-System gespielt. Es wird so lange an den Tischen gespielt bis nur noch ein Spieler (der Tagessieger) übrig ist. Die Anzahl der Tische wird dabei der Anzahl der noch jeweils verbliebenen Spieler angepasst (Table Balance).

Alle Ranglistenturniere werden Mittwochs in der Texas Holdem No Limit und Montags in der Pot Limit Omaha Variante gespielt. Dazu erhält jeder Teilnehmer zum Turnierstart Spielchips im Wert von 10.000.

Die bei den wöchentlichen Ranglistenspielen ausgespielten Punkte sind von der Anzahl der Teilnehmer abhängig. Eine Anpassung erfolgt zum Jahreswechsel aufgrund der durchschnittlichen Teilnehmerzahl. Die Verteilung für die Club-Rangliste sieht wie folgt aus (Beispiel): Stand: 2024

NLH --> PLO -->	unter 16	16 17 18	19 20 21	22 23 24	25 26 27	über 27
	unter 13	13 14 15	16 17 18	19 20 21	22 23 24	über 24
	80%	90%	100%	110%	120%	130%
1. Platz	80	90	100	110	120	130
2. Platz	72	81	90	99	108	117
3. Platz	64	72	80	88	96	104
4. Platz	56	63	70	77	84	91
5. Platz	48	54	60	66	72	78
6. Platz	40	45	50	55	60	65
7. Platz	32	36	40	44	48	52
8. Platz	24	27	30	33	36	39
9. Platz	16	18	20	22	24	26
10. Platz	8	9	10	11	12	13

Eine Aufnahme in die Rangliste ist ausschließlich Mitgliedern des Pokerclubs „All In“ Winsen/Luhe e. V. vorbehalten.

Nichtmitglieder dürfen auf Einladung eines Mitglieds oder gegen einen Kostenbeitrag von 5,- € einmalig am Ranglistenturnier teilnehmen. Sofern ein Kostenbeitrag bezahlt wurde, wird dieser beim Eintritt in den Club auf die Aufnahmegebühr angerechnet. Erreicht ein Gast die Ranglistenplätze, so werden die erzielten Ranglistenpunkte nur gewertet, wenn er umgehend in den Verein eintritt. Ansonsten verfallen diese Punkte und der Platz bleibt unbesetzt.

Schimpfwörter und Beleidigungen gegenüber Mitspielern oder Dealern sind nicht erlaubt und führen zum Ausschluss aus dem Turnier.

Für später hinzukommende, rechtzeitig vor Turnierbeginn angemeldete Mitspieler laufen Stacks auf den zugewiesenen Plätzen bis zum Ende der vierten Blindstufe mit. Diese Frist kann in begründeten Fällen um zwei Blindstufen verlängert werden. Bis zur Ankunft des Mitspielers am Tisch wird von Beginn an in jeder Hand von seinem Stack ein Ante in Höhe des Small-Blinds zum Pot hinzugefügt, sofern nicht sowieso ein Blind gesetzt werden muss. Läuft die Frist ab, ohne dass der Mitspieler antritt, wird der Stack vom Dealer eingezogen. Danach ist keine Teilnahme mehr möglich.

Angemeldete, verspätete Mitspieler können nicht als Dealer eingesetzt werden. Scheidet ein mitspielender Dealer (Platz 1) aus dem Turnier aus, so rückt der nächste in den Platznummern folgende Spieler (Platz 2 oder höher), der noch im Turnier ist, nach.

Das Ergebnis des Turniers ist zusammen mit der Anzahl der teilnehmenden Spieler und dem Austragungsdatum auf dem zur Verfügung gestellten Formular einzutragen. Gleiches gilt für die erzielten Bounties und die Dealerzeiten (Rückseite). Dieses Formular ist nach Vervollständigung umgehend an den Vorstand zu übermitteln/übergeben. Geschieht dies nicht und das Formular geht verloren, ist eine Wertung des Spieltages nur möglich, wenn die Rangfolge der ersten zehn Plätze des Turniers 100%-ig rekonstruierbar ist. Ist dies nicht möglich, geht der betreffende Spieltag nicht in die Gesamtwertung ein.

Die Blindstufen werden wie folgt gespielt, sofern mit Ante gespielt wird, erfolgt dies in der Regel ab der 5. Stufe (400 – 800) als Big-Blind-Ante.

Lv.	Uhrzeit	Start	Ende	Lv.-Dauer	SB	BB	BB-Ante
1	19:00	00:00	00:15	00:15	100	100	
2	19:15	00:15	00:30	00:15	100	200	
3	19:30	00:30	00:45	00:15	200	400	
4	19:45	00:45	01:00	00:15	300	600	

Break

5	20:00	01:00	01:15	00:15	400	800	800
6	20:15	01:15	01:30	00:15	500	1.000	1.000
7	20:30	01:30	01:45	00:15	600	1.200	1.200
8	20:45	01:45	02:00	00:15	800	1.600	1.600
9	21:00	02:00	02:10	00:10	1.000	2.000	2.000
10	21:10	02:10	02:20	00:10	1.500	3.000	3.000
11	21:20	02:20	02:30	00:10	2.500	5.000	5.000
12	21:30	02:30	02:40	00:10	4.000	8.000	8.000
13	21:40	02:40	02:50	00:10	6.000	12.000	12.000
14	21:50	02:50	03:00	00:10	10.000	20.000	20.000
15	22:00	03:00	03:10	00:10	15.000	30.000	30.000
16	22:10	03:10	03:20	00:10	25.000	50.000	50.000

Für öffentliche Turniere gilt:

Öffentliche Turniere werden im Multitable-System gespielt. Es wird so lange an den Tischen gespielt bis nur noch ein Spieler (der Tagessieger) übrig ist. Die Anzahl der Tische wird dabei der Anzahl der noch jeweils verbliebenen Spieler angepasst (Table Balance).

Alle Turniere werden in der Texas Holdem No Limit Variante gespielt, es sei denn, es wurde von der Turnierleitung eine andere Spielvariante angekündigt. Die Höhe des Stacks kann von Turnier zu Turnier variieren. Gleiches gilt für die Blindstruktur.

Sofern mit Ante gespielt wird, erfolgt dies in der Regel ab der 5. Blindstufe (400 – 800) als Big-Blind-Ante.

Alle Teilnehmer müssen zu Turnierbeginn anwesend sein. Mitläuferstacks sind im Allgemeinen nicht vorgesehen. Es liegt jedoch im Ermessen der Turnierleitung, ein zeitlich befristetes „Late Entry“ zuzulassen. Dies wird in der Ausschreibung, spätestens jedoch vor Beginn des Turniers angekündigt.

Die Dealer können am Spiel beteiligt sein.

Bei Unstimmigkeiten an den Tischen entscheidet die Turnierleitung.

Allgemein gültige Hausregeln:

Verlässt ein Spieler während des Turniers den Tisch, egal aus welchem Grund, so wird vom Dealer der zu entrichtende Blind automatisch gesetzt und seine Karten gelten als gefolded. Ist zu erwarten, dass der Spieler nicht wieder zurückkehrt, wird der verbliebene Chip-Stack eingezogen. Das Verlassen des Tisches ist in jedem Fall erst nach dem Durchführen der anstehenden Spielaktion zulässig (auch bei einem Fold).

Die Spielchips jedes Spielers müssen im Verlauf des Turniers zu jedem Zeitpunkt, auch in Pausen, für alle sichtbar sein und dürfen nicht vom Tisch entfernt oder an andere Spieler weitergegeben werden.

Sollte ein Spieler im Big Blind gezwungen sein All-In zu setzen, so ist der Big Blind vorrangig zu bedienen und die Ante besteht in dieser Hand aus den restlichen Chips. Beispiel: BB/SB 400/200, BB hat noch 650 Chips, so wird der BB komplett gesetzt und die Ante enthält lediglich die restlichen 250 Chips.

Abweichend von den Regelungen der TDA-Rules werden bei unseren Turnieren keine Different Raises angewandt. Raises sind mindestens in Höhe des Doppelten des letzten Bets der Setzrunde zu leisten. Beispiel: Letzter Bet 500 Chips, das Minimumraise beträgt dann 1000 Chips.

Ein „Race for Chips“ beginnt immer auf dem Platz links vom Dealerbutton. Ein Spieler kann maximal einen Jeton erhalten. Ein Spieler kann nicht durch ein Chiprace aus dem Turnier ausscheiden. In dem Fall, dass ein Spieler nur noch einen Jeton übrig hat, wird das Chiprace normal durchgeführt. Sollte der Spieler nun das Chiprace verlieren, erhält er automatisch ein Stück von der kleinsten im Spiel befindlichen Jetoneinheit. Das Zählen und Zusammentragen der Chips ist allein dem Dealer überlassen.

Zeigt ein Spieler seine Karten einem Mitspieler so ist er verpflichtet allen Spielern seine Karten zu zeigen (Show one, Show all).

Die Sitzplätze an den einzelnen Tischen werden durch Zufall, im Regelfall durch einen Computer ermittelt. Der Sitzplatz mit der Nummer 1 des jeweiligen Tisches ist gleichbedeutend mit der Position des Dealers. Die übrigen Startplätze ergeben sich von der Position des Dealers aus gesehen im Uhrzeigersinn.

Sobald sich nur noch 10 Spieler (No Limit Texas Hold'em Variante) bzw. 9 Spieler (Pot Limit Omaha Variante) im Turnier befinden, werden diese an den Final-Table versetzt. Der Dealer-Button beginnt immer von Platz 1. Dies gilt auch am Final-Table. Die Platzverteilung für den Final-Table wird zufällig bestimmt, z. B. durch den Computer. Der Spieler, der an Platz 1 sitzt, ist automatisch Dealer (dies gilt nicht in öffentlichen Turnieren).

Beim Zusammenlegen von Tischen verbleibt der Button auf seiner ursprünglichen Position. Spieler, die auf den Platz des Small Blind gesetzt werden, müssen eine Hand aussetzen.

Vor jedem Turnier wird ein Floorman bestimmt.
Aufgaben des Floorman:

- Während des Turniers für Tablebalance zu sorgen.
- Versetzen der wechselnden Spieler in der EDV.
- Beheben aller allgemeinen Streitigkeiten.

Das Rauchen ist im Veranstaltungsraum nicht gestattet. Hierfür ist der dafür vorgesehene Bereich aufzusuchen, um auf die anwesenden Nichtraucher Rücksicht zu nehmen. Während des Aufenthaltes im Raucherbereich gilt der Platz des Spielers als verlassen.

Spieler sind verpflichtet, auf das Spiel und die Mitspieler Rücksicht zu nehmen, ob sie nun in der Hand sind oder nicht.

1. Informationen über aktive oder gepasste Karten
 2. Spielanalysen, solange noch eine Aktion möglich ist
 3. Über eine Hand zu sprechen vor dem Showdown
- sind nicht erlaubt.

Foto- oder Filmaufnahmen sind nur mit dem Einverständnis der betroffenen Teilnehmer/innen und nach Absprache mit der Turnierleitung zulässig. Dies gilt insbesondere, wenn eine eventuelle Veröffentlichung vorgesehen ist. Alle Angaben ohne Gewähr. Irrtum und Änderungen vorbehalten. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Die Entscheidungen der Turnierleitung sind endgültig.

Winsen (Luhe), im Mai 2024

Satzung des Pokerclubs „All In“ Winsen (Luhe)

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Name des Vereins lautet ‚Pokerclub „All In“ Winsen (Luhe)‘. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“

(2) Er hat seinen Sitz in Winsen (Luhe), Landkreis Harburg.

§ 2 Zweck

(1) Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Pokerspiels als strategisches Geschicklichkeitsspiel ohne Geldeinsatz. Der Verein hat die Aufgabe, die Etablierung und Weiterentwicklung des Pokersports durch Öffentlichkeitsarbeit zu unterstützen, sowie nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluß rassistischer, parteipolitischer oder konfessioneller Gesichtspunkte der sinnvollen Freizeitgestaltung seiner Mitglieder und der Öffentlichkeit zu dienen.

(2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Interne Punktepokerturniere
2. Externe Vergleichswettkämpfe mit anderen Vereinen/Clubs
3. Information und Schulung der Mitglieder
4. Veranstaltungen zum Zwecke des Auf- und Ausbaus der sozialen Kontakte der Vereinsmitglieder und der Förderung des Vereinslebens.

(3) Der Verein unterstützt das Ziel der Anerkennung des Pokerspiels als Sport im Wettkampfbereich.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede Person erwerben, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Über die Annahme des Antrags entscheidet der Vorstand. Die Volljährigkeit des Antragstellers ist auf Nachfrage nachzuweisen.

(2) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muß nicht begründet werden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(3) Jedes Mitglied verpflichtet sich, in jedem Kalendermonat zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung.

(4) Für einzelne Abteilungen des Vereins können zusätzliche Spartenbeiträge erhoben werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluß oder Tod.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 5 Werktagen zum Monatsende und kann nicht rückwirkend erklärt werden. Ein Wiedereintritt in den Verein ist frühestens nach 3 Monaten und nur zum 01.01., 01.04., 01.07. oder zum 01.10. möglich.

(3) Ein Ausschluß aus dem Verein kann erfolgen

- wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über den Ausschluss darf erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung vier Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung der Ausschluss bei Nichtzahlung angekündigt worden ist,
- bei grob unsportlichem Verhalten,
- bei nachgewiesenem, vorsätzlichem Falschspiel, hierzu zählt auch das eigenmächtige Verändern des eigenen oder eines fremden Chip-Stacks,
- wenn ein Mitglied dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, erheblichen Schaden zufügt,
- wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen die Vereinssatzung begeht oder in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.

Über den Ausschluß beschließt der Vorstand zusammen mit einem hierfür gemäß §5a (2) zusammengestellten, gleichgestellten Sanktionsausschuß. Dem betroffenen Mitglied steht im Vorwege die Möglichkeit einer Aussprache zu. Der Beschluß wird dem Mitglied schriftlich bekannt gegeben.

(4) Gegen den Beschluß kann durch das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich gegenüber dem Vorstand Beschwerde eingelegt werden. Diese Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, die Mitgliedschaft ruht bis zu einer abschließenden Entscheidung. Zur Herbeiführung einer Entscheidung ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Bei einem Ausschluß aufgrund offener Zahlungsverpflichtungen ist eine Beschwerde ausgeschlossen.

(5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eventuelle Restbeiträge, Spenden oder sonstige gegenüber dem Verein geleisteten Zahlungen werden grundsätzlich nicht rückerstattet. Der Anspruch des Vereins auf offene Beitragsrückstände bleibt davon unberührt.

(6) Sofern Mitglieder des Vorstandes aus dem Verein ausscheiden, erlischt ihr Amt. Ihnen eventuell überlassenes Vereinseigentum ist umgehend zurückzugeben. Sie haben auf Verlangen über ihre Tätigkeit Rechenschaft abzulegen.

§5a Sanktionen

(1) Verstößt ein Mitglied gegen die Vereinssatzung, fügt dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch sein Verhalten Schaden zu oder verhält sich in vorgenanntem Sinne innerhalb oder außerhalb des Vereins unsportlich oder unehrenhaft, kann der Verein gegen das Mitglied folgende Sanktionen verhängen:

- Rüge,
- Verweis,
- Verwarnung,
- Befristeter Ausschluß von der Benutzung von Vereinseinrichtungen,
- Ausschluß von der Teilnahme an einzelnen Veranstaltungen,
- Befristeter Ausschluß aus dem Verein,
- Enthebung aus Vereinsämtern auf Zeit oder Dauer. Hierfür ist ggf. eine Mitgliederversammlung notwendig.
- Einleitung eines Ausschlußverfahrens gemäß §5 (3)

(2) Über die Verhängung und Art von Sanktionen entscheidet ein aus drei Personen bestehender Sanktionsausschuß, der für jeden Einzelfall aus einem Freiwilligenpool per Los zusammengestellt wird. Ein Anstoß hierzu kann durch einzelne Mitglieder erfolgen. Den Anstoß gebende Mitglieder und Betroffene, sowie deren Angehörige sollen dem Freiwilligenpool nicht angehören. Die Durchsetzung des Beschlusses erfolgt durch den Vorstand, für den die Entscheidung des Ausschusses bindend ist. Ein Widerspruch gegen die Entscheidung ist nicht möglich. Rechtliche Ansprüche bleiben unberührt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an vereinsinternen Abstimmungen und somit an der Willensbildung im Verein teilzunehmen. Hierbei fällt jedem Mitglied ein persönliches und nicht auf Dritte übertragbares Stimmrecht zu.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, diese Satzung einzuhalten, die Ziele des Vereins zu fördern, die Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und zu deren Erfüllung beizutragen.
- (3) Das Vereinseigentum ist pfleglich und fürsorglich zu behandeln.
- (4) Eventuelle Änderungen seiner die Mitgliedschaft betreffenden Daten, insbesondere z.B. Anschrift, ggf. Kontoverbindung, sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Sanktionsausschuss.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Vorstand wird ergänzt durch einen Kassenwart und einen Schriftführer.
- (3) Die Vorstandsmitglieder, sowie der Kassenwart und der Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Verein wird nach außen vertreten durch den ersten oder stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 500 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie mit Zustimmung der Mitgliederversammlung abgeschlossen wurden.
- (6) der Vorstand ist verantwortlich für:
 1. die Führung der laufenden Geschäfte,
 2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Sanktionsausschusses,
 3. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 4. die Buchführung,
 5. die Erstellung des Jahresberichts,
 6. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
- (7) Der Vorstand tritt zu einer Sitzung zusammen, sooft es für die Interessen und Zwecke des Vereins erforderlich ist. Die Beschlußfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, beteiligt sind. Für eine Beschlußfassung ist eine einfache Stimmenmehrheit notwendig. Sofern alle Beteiligten einverstanden sind, kann eine Beschlußfindung auch außerhalb einer Vorstandssitzung fernmündlich oder durch schriftlichen Kontakt, auch per E-Mail oder Telefax erfolgen. In jedem Fall ist über die Beschlußfassung ein Protokoll zu erstellen, das vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (8) Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz der Ihnen durch Ihre Vorstandstätigkeit nachweislich entstandenen Auslagen. In begründeten Einzelfällen ist eine pauschalierte Abgeltung möglich.
- (9) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende der Wahlperiode aus dem Vorstand aus, kann der für den Rest der Wahlperiode ein weiteres Mitglied in den Vorstand aufgenommen werden. Eine Nachwahl erfolgt im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 10 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. die Wahl der Kassenprüfer,
3. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
4. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Monatsbeitrages und
5. die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,

(2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Der Einladung ist eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlußfassungen beizufügen.

(3) Zusätzliche, sonstige Tagesordnungspunkte müssen bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

(4) Eine ordentliche, ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

(5) Die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von Drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln beschlossen werden.

(6) Über das Ergebnis der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird.

(2) In einer außerordentlichen Mitgliederversammlung stehen nur die Punkte auf der Tagesordnung, die der Einberufung dieser Versammlung zugrunde liegen.

(3) Eine Einberufung muß innerhalb eines Monats nach Eingang des Ersuchens erfolgen.

(4) Es gelten für die Durchführung, den Verlauf und Abstimmungen die gleichen Bestimmungen wie für die Durchführung einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 9 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

(1) Bei Auflösung des Vereins oder sonstiger rechtlicher Beendigung fällt das Vereinsvermögen an die unter §1, Abs.2 genannte Gemeinde, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(2) Als Liquidatoren werden der erste Vorsitzende und der Kassenwart bestellt.

Von der Gründerversammlung einstimmig beschlossen.

Winsen (Luhe), den _____

Unterschriften der Gründungsmitglieder
